MIETBEDINGUNGEN

Gültiakeit

- 1.1. Für alle Vermietungen und Rechtsgeschäfte mit uns gelten ausschließlich folgende Bedingungen, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinhart ist
- 1.2. Sollte eine der nachstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden so gilt die Regelung als vereinbart, die dem mit unwirksamer Bestimmung beabsichtigten wirtschaflichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Die Wirksamkei der anderen Bestimmungen bleibt unberührt.
- 2. Pflichten und Haftung des Vermieters, Versicherung
- 2.1. Schadenersatzansprüche des Mieters sind ausgeschlossen bei Lieferverzögerung sowie bei Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch Versagen oder Ausfall des Gerätes verursacht sind. Die Haftung des Vermieters ist beschränkt auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- 2.2. Gegen die Gefahren des Maschinenbruchs, der Beschädigung oder Vernichtung des Mietobjektes während des Transportes und Einsatzes versichern wir den Mieter gemäß den Allgemeinen Bedingungen für alle Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren Geräten (ABMG). Diese Versicherung wird Vertragsbestandteil.

Es gilt folgende Selbstbeteiligung des Mieters je Schadensfall:

bis € 2.000,- - Schaden trägt Mieter selbst

über € 2.000,- bis 10.000,- - € 2.000,- über € 10.000,- - 10 %

Erstattungen aus Versicherungen des Mieters haben stets Vorrang vor denen aus der ABMG-Versicherung.

Von der ABMG-Versicherung sind ausgeschlossen.

- 2.2.1. Schäden durch Weitervermietung oder Überlassung der Arbeitsbühne an nicht berechtigte Personen.
- 2.2.2. Diebstahl, Verlust oder zufälliger Untergang.
- 2.2.3. Schäden durch grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung eines Unfalls. Alkoholeinfluß des Bedienpersonals, übermäßiger Benutzung und nicht durchgeführter Kontrollen.
- 2.2.4. Schäden durch Versetzen der Arbeitsbühne an andere dem Vermieter nicht zur Kenntnis gegebenen Orte.
- 2.2.5. Schäden aus Nichtbeachtung von Durchfahrtshöhen sowie durch Einsatz auf gefahrengeneigten Orten, z.B. Arbeiten und Aufstellen der Arbeitsbühne im Bereich von Krananlagen, nicht tragfähig abgedeckter Bodenöffnung, Kanäle, Gruben usw.
- 2.2.6. Schäden durch Maler- oder Baumschnittarbeiten u.ä., die durch Schutzmaßnahmen hätten vermieden werden können.

3. Pflichten und Haftung des Mieters

- 3.1. Der Mieter ist vor Inbetriebnahme verpflichtet, vom gesamten Inhalt aller übergebenen Unterlagen Kenntnis zu nehmen und die gesetzlichen Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie Bedienungshinweise genauestens zu beachten. Die Verletzung dieser Obliegenheit führt zur Haftung aller daraus entstandenen Schäden.
- 3.2. Gemäß Unfallverhütungsvorschriften VBG 14 §§ 43 52 ist zum Bedienen einer Hebebühne ein besonderer schriftlicher Auftrag vom mietenden Unternehmer an die beschäftigten Personen und ein Befähigungsnachweis des Beauftragten notwendig.
- Der Mieter ist zur sachgemäßen Bedienung des Mietgerätes verpflichtet, wie z.B.:
 - tägliche Prüfung von Motoröl, Hydrauliköl, Batterieflüssigkeit,
 - 13-stündige Aufladung;
 - Nutzung von Mietgeräten mit bordeigenen Batterien im Rahmen der zulässigen Einsatzdauer.
- Der Mieter übernimmet bis zum Ende der Mietzeit alle Betriebskosten des Gerätes
- 3.5. Mietgeräte sind bis zur Rückgabe vor unbefugter Benutzung zu sichern. Geeignete Maßnahmen sind z.B. Entfernen des Steuerpultes, Einschließen oder Anschließen mit Kette. In jeden Fall haftet der Mieter für Diebstahl, Verlust, Beschädigung und Mietgebühren. Ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters ist eine Weitergabe der Arbeitsbühne an andere Personen oder Firmen nicht möglich.
- 3.6. Der Mieter erkennt an, dass sich das Mietobjekt zum Zeitpunkt der Übernahme in winwandfreiem Zustand befindet. Er verpflichtet sich, das Mietgerat zum Vereinbarten Rückgabetag der Hingabe entsprechend, am Übergabeort zurückzugeben. Ihm obliegt der Beweis, dass er Schäden nicht vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat. Auf jeden Fall haftet der Mieter für das Verhalten seiner Beschäftigten wie für das eigene. Er trägt das ausschließliche Risiko von Reifenschäden.
- 3.7. Wird auf Wunsch des Mieters Bedienpersonal zur Verfügung gestellt, so darf das Gerat ausschließlich von diesem bedient werden Arbeiten, welche von unserem Personal ausgeführt werden, erfolgen in ihrer Verantwortung. Werden Maschinen, welche von unserem Personal gefahren werden ohne deren Verschulden beschädigt, haftet der Mieter.

4. Einsatz und Transport

4.1. Der Mieter trägt die Verantwortung dafür, dass das Gerät für den vorgesehenen Einsatz geeignet ist, er haftet allein für den flüssigen Ablauf der Arbeiten, den unbeschränkten Zugang zu Grundstücken und Räumen. Er muss auch für alle behördlichen Genehmigungen und Absperrmaßnahmen sowie den gefahrlosen Einsatz der Geräte bezüglich Bodenverhältnisse und Umwelt sorgen. Der Mieter ist verpflichtet Einsatz und Gewichtsbeschränkungen zu beachten.

- 4.2. Mietgeräte dürfen nur als Arbeitsbühnen im Rahmen der jeweilis zulässigen Eignung und Korbbelastung eingesetzt werden.
- 4.3. Mietgeräte sind vor Verschmutzung und Beschädigung ausreichend zu schützen. Dies gilt insbesondere bei:
 - Maler und Reinigungsarbeiten;
 - Arbeiten mit Laugen und Säuren;
 - Schweiß-, Trenn- und Abbrucharbeiten usw.

Verboten sind Farbspritz- und Sandstrahlarbeiten. Bei Verschmutzung und Beschädigung der Geräte trägt der Mieter die Reinigung- und Reparaturkosten sowie den Mietausfall während der Instandsetzungsarbeiten. Um zusätzliche Kosten durch Ausfallzeiten zu verhinder, ermächtigt uns der Mieter im Rahmen der Schadenminderungspflicht Schäden sofort zu beheben und / oder diese pauschalisiert zu berechnen.

- 4.4. Der Mieter ist verpflichtet , das Gerät mit größtmögllicher Schonung einzusetzen sowie alles zu vermeiden, was zu einer sorgfältigem Einsatz unvermeidlicher Abnutzung übersteigenden Verschleiß oder Beschädigung führt.
- 4.5. Sollte während des Einsatzes ein Defekt festgestellt oder vermutet werden, so ist das Gerät sofort stillzulegen und die Firma Baumann umgehend zu benachrichtigen.
- 4.6. Für Schäden, Fahrt- und Reparaturkosten, die durch Bedienungsfehler während der Mietzeit verursacht wurden, ist der Mieter ersatzpflichtig.
- 4.7. Transportkosten werden nach Zeitaufwand einschließlich der notwendigen Be- und Entladezeiten abgerechnet. Anlieferung und Abholung erfolgt zu ebener Erde.
- 4.8. Terminvereinbarungen gelten unter der Bedingung, dass die Geräte rechtzeitig betriebsbereit und ordnungsgemäß vom Vormieter zurück gegeben wurden.

5. Abtretung von Ansprüchen

- Die Abtretung von Ansprüchen des Mieters auf Erfüllung, Gewährleistung, Schadensersatz der sonstige Ansprüche ist ausgeschlossen.
- 5.2. Forderungsabtretung des Mieters an den Vermieter:

Zur Sicherung aller Ansprüche aus dem Mietvertrag tritt der Mieter sämtliche Ansprüche an Dritte, die er durch den Einsatz des Mietgerätes erwirbt oder schon erworben hat, an den Vermieter ab. Die Abtretung erfolgt zur Sicherung aller Ansprüche des Vermieters aus dem abgeschlossenen Mietvertrag. Der Vermieter wird diese Abtretung solange nicht anzeigen wie er kennen Anlaß zu der Annahme hat, dass diese für die Währung seiner Rechte erforderlich ist. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter die Dritten zu benennen und ihnen diese Abtretung anzuzeigen.

6. Preise, Zahlungbedingungen

- 6.1. Der Mietpreis beinhaltet ausschließlich die Gerätekosten ohne Treibstoff und Betriebsmittel. Er versteht sich zuzüglich der zur Zeit der Rechnungslegung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Mietpreise beziehen sich auf eine maximale tägliche Personalschicht von 9 Stunden. Bei der Abrechnung nach Tagen wird eine 5-Tage-Nutzung angenommen. Wird das Mietgerät verstärkt eingesetzt so erfolgt eine Nachberechnung.
- 6.2. Angebote sind freibleibend, soweit nicht aufgrund schriftlicher Angebote Sonderpreise vereinbart wurden sind wir berechtigt der Abrechnung unsere jeweils gültigen Preise zugrunde zulegen.
- 6.3. Wir sind grundsätzlich berechtigt, vor der Zurverfügungstellung des Mietgerätes eine angemessene Abschlagszahlung zu verlangen. Werden Zahlungstermine nicht eingehalten sind wird berechtigt vom Zeitpunkt der Fälligkeit ab für alle Forderungen Zinsen in Höhe von 7 % über den jeweiligen Bundesbankdiskontsatz, mindestens jedoch 10 % zu berechnen.

7. Kündigung

- 7.1. Das Mietverhältnis kann vom Vermieter fristlos gekündigt werden, wenn der Mieter:
 - seine Zahlungen eingestellt;
 - mit einer Mietrate länger als 14 Tagen Rückstand ist;
 - um ein Moratorium nachgesucht hat;
 - ein Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt hat;
 - das Mietgerät vertragswidrig gebraucht der Dritten überlässt.
- 7.2. Der Vermieter hat das Recht, im Falle der Kündigung das Mietgerät sofort abholen zu lassen. Zu diesem Zweck gestattet der Mieter dem Vermieter oder seinen Bevollmächtigten Zugang zum Mietgerät und duldet in einem solchen Fall die Wegnahme des Objektes, ohne daraus irgendwelche Rechte herleiten zu können. Die damit verbundenen Kosten wie Fracht usw. gehen zu Lasten des Mieters.

8. Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Reichenbach. Gerichtsstand für sämtliche sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Streitigkeiten, auch aus Wechsel- und Scheckprozessen, ist ausschließlich Reichenbach, soweit dies gesetzlich vereinbart werden kann.